

Tarifvertrag

zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (TVÜ-Ärzte VBGK)

vom 14.06.2007

Zwischen

den in der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK) zusammen geschlossenen Institutionen

1. Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil GmbH,
2. BG-Unfallklinik Duisburg GmbH,
3. Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Hamburg,
4. Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Frankfurt e. V.,
5. Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e. V.,
6. Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Murnau e. V.,
7. Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Bremen e. V.,
8. Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften Berlin e. V.,
9. Trägerverein für die Berufsgenossenschaftliche Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein e. V.

einerseits

und

dem Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V., Landesverband Baden-Württemberg, Landesverband Bayern, Landesverband Berlin-Brandenburg, Landesverband Bremen, Landesverband Hamburg, Landesverband Hessen, Landesverband Nordrhein-Westfalen-Rheinland-Pfalz, Landesverband Sachsen,

- vertreten durch den Bundesverband -, dieser vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt),
 - die am 01.07.2007 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (TV-Ärzte VBGK) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der in der VBGK beteiligt ist, über den 30.06.2007 hinaus ungekündigt fortbesteht,für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 01.01.2007 und dem 30.06.2007 neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte VBGK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte VBGK

¹Die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge der VBGK-Einrichtungen mit dem Marburger Bund werden zum 31.12.2006 wieder in Kraft gesetzt und durch den TV Ärzte VBGK ab dem 01.01.2007 ersetzt:

1. Tarifvertrag für die Angestellten in berufsgenossenschaftlichen Rehabilitationseinrichtungen (MTV Ang-VBGK) vom 17.12.1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 26.02.2002,
2. Tarifvertrag über die Zahlung von Zulagen gem. MTV Ang-VBGK vom 17.12.1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 13.08.1996,
3. Tarifvertrag über die Zusatzversorgung im Bereich VBGK vom 01.02.1996, geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 26.06.1997,
4. Vorschalttarifvertrag für die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannsheil, Bochum, vom 29.11.2006.

²Satz 1 gilt auch für sämtliche Tarifverträge, die der Marburger Bund mit den VBGK-Einrichtungen selbst oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch andere Organisationen abgeschlossen hat.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-Ärzte VBGK

Die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Ärzte werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte VBGK übergeleitet.

§ 4

Eingruppierung

- (1) ¹Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§ 12 TV-Ärzte) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Dabei werden Ärzte der Vergütungsgruppe IIa der Anlage 1a zum BG-AT in die Entgeltgruppe Ä 1 und Fachärzte der Vergütungsgruppe Ib der Anlage 1a zum BG-AT in die Entgeltgruppe Ä 2 eingruppiert. ³Ärzte der Vergütungsgruppe Ia der Anlage 1a zum BG-AT werden in die Entgeltgruppe Ä 3 eingruppiert, es sei denn, sie sind überwiegend in Assistenzarzt-/Stationsarztfunktion tätig; als Assistenzarzt/Stationsarzt gelten Ärzte nicht, die mehrmals monatlich im fachärztlichen Hintergrunddienst Aufsicht führend eingesetzt oder mit der fachlichen Beaufsichtigung anderer Ärzte beauftragt sind. ⁴Ärzte der Vergütungsgruppe I der Anlage 1a zum BG-AT werden in die Entgeltgruppe Ä 4 eingruppiert.

- (2) ¹Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber. ²Zeiten ärztlicher Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern und Zeiten als Arzt im Praktikum sind bei der Stufenfindung nach § 16 Absatz 2 TV-Ärzte VBGK zu berücksichtigen.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 4) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 Abs. 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. ²Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5. ³Ist ein Zwölftel des Vergleichsentgelts höher als das nach § 4 maßgebende monatliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht. ⁴Das Vergleichsentgelt wird zum 01.01.2008 um 2,9 v.H. erhöht und auf volle fünf Euro aufgerundet.
- (2) ¹Das Vergleichsentgelt setzt sich aus der im gesamten Kalenderjahr 2006 zustehenden Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zuzüglich der gezahlten Zuwendung und dem Urlaubsgeld zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BG-AT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrags der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt. ³Ferner fließen im Dezember 2006 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen in das Vergleichsentgelt ein.
- (3) Ärzte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2006 erfolgt.
- (4) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrags (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BG-AT. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2006 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2006 Bezüge erhalten.

§ 6

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Ärzte, denen am 31.12.2006 eine Zulage nach § 24 BG-AT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-Ärzte VBGK eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zu-

lage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31.12.2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 01.01.2009 die Regelungen des TV-Ärzte VBGK über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 01.01.2007 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31.12.2006 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 oder 2 BG-AT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BG-AT in der für Dezember 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 5. ⁴Diejenigen Ärzte, die im Dezember 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 30.06.2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärzte bereits im Dezember 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kinder, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 30.06.2007 geboren worden sind.
- (3) ¹§ 22 Absatz 2 TV-Ärzte VBGK ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 und 2 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

³Ansprüche nach Absatz 1 und 2 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Ärztin/dem Arzt abgefunden werden.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Ärzten, für die bis zum 31.12.2006 § 71 BG-AT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 20 Absatz 2 TV-Ärzte VBGK für die Dauer des über den 30.06.2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-Ärzte VBGK) gezahlt. ²Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30.06.2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 19 TV-Ärzte VBGK fortgezahlt. ²Tritt nach dem 31.12.2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 20 TV-Ärzte VBGK angerechnet.
- (3) ¹Bei Ärzten, für die bis zum 30.06.2007 § 71 BG-AT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 20 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte VBGK für die Dauer des über den 30.06.2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 19 TV-Ärzte VBGK bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²§ 20 Absatz 4 TV-Ärzte VBGK findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu § 8:

Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Ärzte, die am 31.12.2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31.12.2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.01.2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 30 Absatz 3 TV-Ärzte berücksichtigt.

§ 10

Urlaub

- (1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2006 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2007 gelten die im Dezember 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften (BG-AT), bis zum 31.12.2007 fort. ²Die Regelungen des TV-Ärzte VBGK gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BG-AT übergeleitete Ärzte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2006 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31.12.2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte VBGK bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) ¹In den Fällen des § 48a BG-AT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2006 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2007 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-Ärzte VBGK im Kalenderjahr 2007 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 7 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt IV
Sonstige vom TV-Ärzte VBGK abweichende
oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 12

Entgeltfortzahlung

¹Bei Entgeltfortzahlungsfällen in den Monaten Januar bis März 2007 verbleibt es bei den gezahlten Entgelten. ²Über die gezahlten Entgelte hinaus bestehen keine weitergehenden Ansprüche.

§ 13

Änderung des Beschäftigungsumfangs
im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 01.01.2007 noch nicht die nach § 6 Absatz 1 TV Ärzte VBGK vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit geleistet haben, haben die fehlende Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes noch zu leisten. ²Der Ausgleichszeitraum nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte VBGK wird insoweit bis zum 30.06.2008 verlängert.

- (2) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31.12.2006 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 01.01.2007 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag des Arztes die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. ²Der Antrag ist bis zum 31.12.2007 zu stellen. ³Satz 1 gilt nicht für Ärzte in Altersteilzeit.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 14

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2009.
- (3) ²Die jeweiligen Tarifvertragsparteien können diesen Tarifvertrag jeweils nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil GmbH, Bochum,

Bochum,.....

.....

BG-Unfallklinik Duisburg GmbH, Duisburg

Duisburg,.....

.....

Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Hamburg,

Hamburg,.....

.....

Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Frankfurt e. V.,

Frankfurt/Main,.....

.....

Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e. V.,

Heidelberg,.....

.....

Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Murnau e. V.,

Murnau,.....

.....

Verein für berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Bremen e. V.,

Bremen,.....

.....

Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften Berlin e. V.,

Berlin,.....

.....

Trägerverein für die Berufsgenossenschaftliche Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein e. V.

Falkenstein,.....

.....

Marburger Bund, Bundesverband

Berlin,.....

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender